

S A Z U N G

Bebauungsplan Nr. 1 "West" 1. Änderung  
Gemeinde Pöble, Kreis Springe

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Pöble auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 25.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1959 (Nds. GVBl. 1959, Seite 55), in der darselbstigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 1 - 1. Änderung - ist im Plan durch eine dick gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

§ 2

Das Gebiet des Bauungsplanes Nr. 1 - 1. Änderung - ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschossflächenzahl ist 0,7.

§ 3

Geregen können als Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Nord- bzw. Westgrenze der betreffenden Grundstücke erstellt werden. Im übrigen ist für die Errichtung von Bauvorhaben in Einzelfall die z.Zt. geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Pöble

in seiner Sitzung am 25. 7. 67

H. Heitmann  
(Ratsherr)



Platze  
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung bekanntgemacht

am

Der Gemeindedirektor:

**Genehmigt**

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. 6. 1960

**Der Regierungspräsident**

— 214 — 9.11. / 67

Hannover, den 14.5. 1969

Im Auftrage

*Böcker i.V.*

Bauassessor

